

Änderung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Erläuterungen zu unseren IPP Allgemeine Geschäftsbedingungen für die vorübergehende entgeltliche Überlassung von Ladungsträgern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mitgeteilt, haben wir unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert und die bisherigen „Allgemeine Geschäftsbedingungen für sämtliche Lieferungen und Leistungen der IPP GmbH“ durch unsere neuen „IPP GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen für die vorübergehende entgeltliche Überlassung von Ladungsträgern“ mit Stand November 2023 (im Folgenden „IPP AGB neu“) ersetzt (<https://www.ipp-pooling.com/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen/>).

Nachfolgend möchten wir Ihnen die Gründe für die Einführung unserer IPP AGB neu erläutern und einen Überblick über die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen AGB geben.

1. Gründe für die Änderung

In den letzten Jahren haben sich zahlreiche, teils gravierende Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Handelsgesetzbuches (HGB) und weiterer Gesetze ergeben, deren Regelungen auf die Geschäftsbeziehungen zwischen IPP und ihren Geschäftspartnern Anwendung finden. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere das am 1.1.2018 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Bauvertragsrecht und die 2021 in deutsches Recht umgesetzte europäische Warenkaufrichtlinie (WKRL) und die Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen (DIDRL), die seit dem 1.1.2022 gelten und zahlreiche Neuregelungen, u.a. im Bereich der Sachmängelhaftung, gebracht haben. Auch das 2019 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) ist zu nennen. Hinzugekommen ist eine große Anzahl gerichtlicher Entscheidungen (BGH- und Instanzenrechtsprechung) im Bereich des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vor allem zur sog. Inhaltskontrolle von AGB-Klauseln.

Unsere bisherigen AGB konnten diese Entwicklungen nicht mehr abbilden und waren somit ab einem gewissen Zeitpunkt auch nicht mehr „AGB-Recht-konform“.

Ebenfalls nicht hinreichend präzise abgebildet haben die bisherigen AGB unser Geschäftsmodell und die Kernelemente des Leistungsaustausches zwischen IPP und unseren Kunden. Insbesondere die Art und Weise der Bereitstellung von Ladungsträgern und deren Handhabung sind für einen reibungslos funktionierenden Ablauf ebenso elementar wie ein klares Verständnis von den Eigentumsverhältnissen bezüglich der Ladungsträger und der Mitwirkungspflichten des Kunden bei deren Nutzung.

Schließlich erschien uns durchgehend eine sprachliche und inhaltliche Präzisierung, die Erläuterung von Routinen sowie insgesamt ein professionelleres und übersichtlicheres Erscheinungsbild der AGB dringend notwendig.

Mit der Einführung der IPP AGB neu verfolgen wir den Anspruch, diesen Anliegen möglichst weitgehend gerecht zu werden. Dies allerdings in dem Bewusstsein, dass allgemeine Geschäftsbedingungen generell keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können – so auch nicht unsere IPP AGB neu.

2. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

- Präzisierung des Geltungsbereichs

Ziff. 1 der neuen AGB regelt den Geltungsbereich der AGB und bestimmt, in welchen Fällen von unseren AGB abweichende bzw. diesen entgegenstehende Bedingungen Anwendung finden. Unklare Klauseln (wie z.B. Ziff. 1.5 der alten AGB) sind weggefallen oder wurden durch Ziff. 1 der IPP AGB neu ersetzt.

- Vertragsabschluss und -abwicklung

Gegenstand des Vertrags zwischen IPP und dem Kunden sowie die Grundlagen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung regeln nunmehr die Ziff. 2 (Vertragsschluss) und 6 (Abwicklung). Ziff. 6 bestimmt u.a. die sog. „Lieferpunkte“, an denen Ladungsträger zu übergeben und abzuholen sind und regelt die maximal zulässigen Lade- und Entladezeiten und die Konsequenzen bei deren Überschreitung. Ziff. 2 definiert, wie die Beschaffenheitsbeschreibungen bezüglich der Ladungsträger zu verstehen sind, und regelt das Eigentums- und Urheberrecht von IPP an den dem Kunden zur Verfügung gestellten Produkt- und Betriebsinformationen.

- Eigentum an den Ladungsträgern

In Ziff. 3 der IPP AGB neu wird klargestellt, dass die überlassenen Ladungsträger zu jeder Zeit Eigentum von IPP bleiben. Dieses Eigentümer-Besitzer-Verhältnis ist wesentliche Grundlage des Geschäftsmodells von IPP, das in der vorübergehenden entgeltlichen Überlassung von Ladungsträgern (daher auch der Titel der IPP AGB neu) besteht. Andernfalls könnte IPP nicht ihren Bereitstellungsverpflichtungen gegenüber allen Kunden nachkommen. Dementsprechend regelt Ziff. 3 auch wesentliche Pflichten des Kunden im Umgang mit den Ladungsträgern.

- Preise und Zahlungsbedingungen

Ziff. 4 regelt die Preise für die Überlassung der Ladungsträger und die Zahlungsbedingungen. Anders als in den bisherigen AGB ist keine automatische Preisanpassung mehr vorgesehen. Zur Verminderung unseres Zahlungsausfallrisikos behalten wir uns vor, bei entsprechend schlechtem Kreditrating die Überlassung von Ladungsträgern von der vorherigen Bestellung von Sicherheiten durch den Kunden abhängig zu machen. Ferner wird klargestellt, dass der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen eigenen Forderungen aufrechnen kann.

- Fristen für die Überlassung von Ladungsträgern; Lieferverzug

Ziff. 5 regelt die Fristen für die Überlassung der Ladungsträger und die Folgen im Falle eines Lieferverzuges. Die bisherigen AGB enthielten dazu keine Regelungen.

- **Mitwirkungspflichten des Kunden**

Den Kunden treffen bestimmte Mitwirkungspflichten, ohne deren Erfüllung eine geordnete Geschäftsabwicklung nicht möglich ist. Dies umfasst etwa eine ordnungsgemäße Bestandsführung, Melde- und Informationspflichten, Inventur und eine geordnete Buchführung. Die Einzelheiten regelt nunmehr Ziff. 7.

Zu diesem Thema enthielten die bisherigen AGB praktisch keine Regelungen.

- **Höhere Gewalt**

Ein Definition des Begriffs „Höhere Gewalt“ enthielten die bisherigen AGB nicht. Eine solche Begriffsbestimmung erscheint jedoch notwendig, da es im deutschen Recht keine allgemeingültige Definition von „höherer Gewalt“ gibt. Ziff. 8 definiert nun präzise, was die Parteien unter „Höherer Gewalt“ zu verstehen haben und welche (Rechts-) Folgen sich daraus ggfs. ergeben.

- **Sach- und Rechtsmängelrechte des Kunden**

Außer einem unspezifischen Verweis auf § 377 HGB enthielten die bisherigen AGB keine Regelungen zu den Rechten des Kunden bei Sachmängeln an den Ladungsträgern oder für den Fall einer Verletzung von Schutzrechten Dritter. Gerade im Hinblick auf die gesetzlich nicht strukturiert geregelten Mängelrechte bei Verträgen der hier einschlägigen Art (entgeltliche Überlassung von Ladungsträgern) erscheint eine detailliertere Regelung in den AGB unbedingt angezeigt. Dem kommen die Ziff. 9 und 10 nach.

- **Schadensersatzhaftung, Verjährung von Ansprüchen**

Die Gesetzeslage und die dazu fortwährend ergehende Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Haftungsbeschränkungen in AGB machten die Neufassung dieses Themenkomplexes erforderlich. Ziff. 11 und 12 treffen entsprechende Regelungen für Schadensersatzhaftung von IPP und die Verjährung von Ansprüchen des Kunden.

- **Schutz von Geschäftsgeheimnissen**

Ziff. 13 regelt den Schutz von Geschäftsgeheimnissen von IPP durch den Kunden in Übereinstimmung mit dem GeschGehG von 2019. Diesbezügliche Regelungen enthielten die bisherigen AGB nicht.

- **Vertragslaufzeit, Kündigung**

Ziff. 14 regelt, dass mangels anderweitiger Vereinbarungen die Geschäftsbeziehung von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann. Aus wichtigem Grunde kann jede Partei jederzeit fristlos kündigen (zwingendes Recht), wobei Ziff. 14.3 bestimmte wichtige Gründe beispielhaft auszählt, bei deren Vorliegen fristlos gekündigt werden kann. Dazu gehören z.B. die Verletzung von Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten des Kunden oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen einer Partei.

Sollten Sie noch Fragen zu unseren IPP AGB neu haben, so stehen wir Ihnen dafür selbstverständlich gerne zur Verfügung.